

KANTON GLARUS

GEMEINDE ELM

Schutzzonenreglement

für die Quellwasserfassungen
Laisbach, Meinradzell, Zigerritt, Pleus, Brünnen und Alprüteli

Öffentliche Auflage vom 14. Februar 1997 bis 17. März 1997.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Elm am 26. Juni 1998

Der Gemeindepräsident:



K. Elmer

Der Gemeindeschreiber:



R. Moor

Genehmigt von der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt

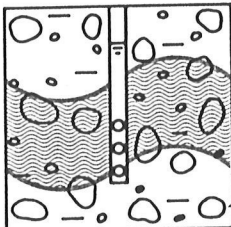
J. Kamm, Landesstatthalter



Glarus, den 12. August 1998

(Genehmigungsvorbehalt: vgl. Schreiben Direktion LWU an Gemeinderat Elm vom 12.8.98)

8750 Glarus, den 9. August 1996
(Erste Versionen: 15.1., 12.2. und 21.7.1996)
(95121) TG/rb/hk



BÜRO FÜR ANGEWANDTE GEOLOGIE
UND INGENIEURWESEN (BAGI)

Runge AG / Angehrn AG

CH-8750 Glarus Kirchstrasse 17 · Telefon 055-640 14 80 · Telefax 055-640 42 43

Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen
für die Grundwasserschutzzonen der Quellen
Laisbach, Meinradzell, Zigerriß, Pleus, Brünnen und Alprüteli
in der Gemeinde Elm

Die Gemeindeversammlung Elm, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, beschliesst:

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck, Geltungsbereich

¹Diese Vorschriften regeln die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für die Grundwasserschutzzonen der Quellwasserfassungen Laisbach, Meinradzell, Zigerriß, Pleus, Brünnen und Alprüteli in der Gemeinde Elm.

²Die sechs Schutzzonenpläne nach Artikel 2 sind Bestandteil dieses Reglementes.

Artikel 2

Schutzzonenplan

¹Für die Umgrenzung der Schutzzonen sind die sechs Schutzzonenpläne vom 15. Januar 1996 (Nr. 2.1 bis 2.6) im Massstab 1:2'000 des Büros für angewandte Geologie und Ingenieurwesen (BAGI) Runge AG/Angehrn AG, 8750 Glarus, massgebend.

²Die Standorte der Fassungen weisen folgende Koordinaten und Höhenlagen auf:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Koordinaten</i>	<i>Höhe ca. (m ü. M)</i>
<i>Laisbachquelle</i>	730'910/197'125	1070
<i>Meinradzell:</i>		
Meinradzell I (Ost)	729'960/196'240	1090
Meinradzell II (West)	729'920/196'230	1095
<i>Zigerritt:</i>		
Zigerritt I	729'485/197'125	1445
Zigerritt II	729'480/197'100	1438
Zigerritt III	729'475/197'090	1432
Zigerritt IV	729'485/197'050	1415
<i>Pleus:</i>	729'235/198'600	1849
<i>Brünnen:</i>		
Brünnen I	729'975/197'960	1490
Brünnen II	730'015/197'960	1480
<i>Alprüteli *)</i>	733'180/198'100	1185

*) Quelle, die zu einem späteren Zeitpunkt an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Elm angeschlossen werden könnte.

³Eigentümerin aller untersuchten Quellwasserfassungen ist die Gemeinde Elm.

2. ABSCHNITT: SCHUTZZONEN S3

Artikel 3

Grundsatz

¹In den Schutzzonen S3 gilt ein beschränktes Bauverbot. Es dürfen nur Bauten und Anlagen neu erstellt werden, die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder der Wasserversorgung dienen. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

²Beschränkungen gelten insbesondere für:

- a) Industrie- und Gewerbebetriebe;
- b) Änderungen und Sanierungen bestehender Bauten;
- c) Materiallager;
- d) Materialentnahmen;
- e) Wasserbauarbeiten sowie
- f) Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Artikel 4

Besonders gefährdende Nutzungsarten

Unzulässige Bauten, Anlagen und Nutzungen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:

- a) Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- b) gewerbliche Reparaturwerkstätten und Waschplätze;
- c) offene Materiallager von löslichen wassergefährdenden Stoffen;
- d) Umschlagplätze von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- e) Tankanlagen, ausser die nach Art. 6 zulässigen;
- f) Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, ausser die nach Art. 12 und 14 zulässigen;
- g) Kreisläufe, die dem Wasser Wärme entziehen oder abgeben;
- h) Bahnhöfe oder Abstellgeleise;
- i) Abwasserreinigungsanlagen, Klär- und Abwassergruben;
- k) Plätze für Wohnwagen, Mobilheime und Zeltplätze ohne Kanalisationsanschluss sowie Plätze für Altautos;

- l) Sickerschächte und Versickerungsanlagen, ausser für unverschmutztes Dachwasser;
- m) Injektionen, Dichtungswände;
- n) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche;
- o) Deponien der Klassen II bis IV;
- p) Tunnels, Unterführungen und Geländeeinschnitte;
- q) Friedhöfe und Wasenplätze;
- r) Ackerbau (Winterbrache);
- s) Verwendung von Kehrriechtkompost und Klärschlamm;
- t) Zwischenlager von Mist im Feld sowie Kompostmieten, ausgenommen Kompostplätze zu Wohnbauten;
- u) Anwendung von Gülle und Mist, wenn sie über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse hinausgeht;
- v) Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln an und auf Geleisen, die nicht den Bestimmungen der Stoffverordnung ¹⁾ genügt.

Artikel 5

Zulässige Bauten und Anlagen, Wasserbauarbeiten

¹Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugen noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern, sind gestattet. Das gleiche gilt für Wohn- und Nutzbauten für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Wasserversorgung.

²Sie sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

³Der Gemeinderat legt bei Bauarbeiten die besonderen Schutzmassnahmen fest.

⁴Das Fassen von zusätzlichen Quellen, das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie Entwässerungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

⁵Sondierungen, Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen hydrogeologische Versuche sowie Wasserbauarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Diese wird erteilt, wenn keine Interessen des quantitativen und qualitativen Grundwasserschutzes entgegenstehen.

¹⁾ SR 814.013

Artikel 6

Tankanlagen

¹Folgende Tankanlagen sind zulässig:

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
- b) freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur eigenen Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

²Die Tankanlage muss gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden. Dies gilt sinngemäss auch für den Transport und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten.

³Tankanlagen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Artikel 7

Sprengungen

Sprengungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Artikel 8

Garagen und Garagenvorplätze, Fahrzeugwaschungen

¹Garagen und Garagenvorplätze sind mit einem dichten Hartbelag und mit erhöhten Randabschlüssen zu versehen. Die Entwässerung hat nach den Angaben des Gemeinderates zu erfolgen.

²Das Abspritzen von erdverdrechten, betriebseigenen Landmaschinen mit Kaltwasser (ohne Zusatzmittel) ist auf dem Wiesland, abseits von Gewässern, in den Schutzzonen S3 und S2 zulässig. Das Schmutzwasser darf nicht in Oberflächengewässer gelangen oder über Sickeranlagen abgeleitet werden.

Artikel 9

Strassen und Parkplätze

¹Neue Strassen und Parkplätze sind mit einem dichten Hartbelag, mit erhöhten Randabschlüssen und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Die Einleitung des Meteorwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, möglichst unterhalb der Schutzzonen S3 erfolgen. An neuen Durchgangsstrassen sind die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

²Für landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen ordnet der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen an.

Artikel 10

Erdsonden, Erdkollektoren

Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Direktion. Die Erteilung der Bewilligung setzt voraus, dass Schutzmassnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Artikel 11

Auffüllungen, Deponien

¹Auffüllungen und Deponien sind nur mit Material der Deponieklasse I (sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial ohne Torf und wasserverunreinigende Anteile) zulässig und bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

²Nicht standortbedingte Deponien und Auffüllungen sind verboten.

Artikel 12

Neue Schmutzwasserleitungen

¹Für Schmutzwasserleitungen sind Spezialrohre (z.B. PE-Rohre mit verstärkter Wandung, spiegelverschweisst oder Elektromuffen-Schweissung) erforderlich. Sie sind so zu erstellen, dass eine Dichtheitsprüfung gemäss den Anforderungen der SIA-Norm 190 möglich ist.

²In Strassenbereichen, bei Bachquerungen, bei labilen Baugrundverhältnissen oder bei einer ungenügenden Erdüberdeckung sind die Rohrleitungen in Hüllbeton nach Profil 4 der SIA-Norm 190 zu verlegen. Im übrigen gelten für den Kanalisationsbau die Bestimmungen nach der SIA-Norm 190 für den Gewässerschutzbereich A.

³Die Kanalisationsleitungen sind nach der Erstellung sowie zwei Jahre nach Inbetriebnahme auf ihre Dichtheit zu prüfen. Anschliessend erfolgt alle fünf Jahre eine Dichtheitskontrolle. Der Gemeinderat sorgt für die Sanierung undichter Leitungen.

Artikel 13

Häusliches Abwasser

¹Versickerungen von häuslichem Abwasser sind nicht gestattet.

²Der Gemeinderat legt die Bedingungen für die Beseitigung des Abwassers innerhalb der Schutzzonen und in der näheren Umgebung fest.

Artikel 14

Güllebehälter und Gülleleitungen

¹Güllebehälter müssen beim Bau, nach zwei Jahren und später alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit überprüft werden.

²Neue erdverlegte Güllebehälter sind nur bis zu einem Inhalt von 300 m³ pro Behälter gestattet. Überflurgüllebehälter dürfen eine Nutzhöhe von 4 m und einen Nutzinhalt von 300 m³ pro Behälter nicht überschreiten.

³Erdberührte Güllebehälter sind nur in Ortsbeton gestattet.

⁴Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Güllebehälter nicht überlaufen können.

⁵Erdverlegte Gülleleitungen sind nur zwischen den Ställen und dem Güllebehälter zulässig. Güllebehälter sind möglichst nahe beim Stall vorzusehen. Die Leitungen sind in jauchebeständigem Kunststoff und in Hüllbeton nach Profil 4 der SIA-Norm 190 auszuführen. Sie sind beim Bau und nach zwei Jahren auf ihre Dichtheit zu prüfen. Weitere Dichtigkeitskontrollen werden vorbehalten.

⁶Erdverlegte Gülletransportleitungen sind verboten.

⁷Gülleverschlauchungen ohne Leckschutzvorrichtungen (Funk- oder Kabelverbindung zur Pumpensteuerung bei der Bucke) sind verboten. Wird der Pumpenbetrieb durch eine zweite Person überwacht und ist ein Sicht- und Rufkontakt zur Person beim Wenderohr gegeben, entfällt dieses Verbot.

Artikel 15

Stapelung von Feststoffdünger

¹Die Mistablagerung ist nur bei der Stallung und auf einer Mistplatte zulässig. Die Mistplatte ist, wenn immer möglich, auf dem Güllebehälter anzuordnen.

²Die Mistplatte muss dicht und mit einem allseitig mindestens 20 cm erhöhten Rand versehen sein, so dass das Eindringen der Gülle in den Untergrund verhindert wird. Die Mistgülle muss ungehindert und ohne Sickerverlust in den Güllebehälter abfließen können.

³Mistgruben haben die gleichen Anforderungen wie die Güllebehälter zu erfüllen.

⁴Vorräte von Handelsdüngern sind innerhalb von Gebäuden und auf einem wasserdichten Boden sowie geschützt vor Wasserzutritt aufzubewahren.

Artikel 16

Stallungen

¹In den Stallungen müssen die Viehstandplätze und Kotgräben dicht sein.

²Die Stallvorplätze sind möglichst klein zu halten. Sie sind so zu befestigen, dass die Versickerung des auftretenden Meteorwassers verzögert wird.

Artikel 17

Düngung

¹Das Ausbringen von Gülle und Mist sowie die Verwendung von Handelsdünger ist unter Einhaltung der Vorschriften nach Anhang 4.5 der Stoffverordnung ¹⁾ erlaubt. Zudem sind die Bestimmungen der Wegleitung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Juli 1994 (Bereich Hofdünger) einzuhalten.

²Die Düngung mit Klärschlamm und nicht hauseigenem Kompost ist verboten.

³Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist.

¹⁾ SR 814.013

Artikel 18

Pflanzenbehandlungs- und Holzschutzmittel

¹Pflanzenbehandlungsmittel wie Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung und ähnliche Agrikulturchemikalien, insbesondere die Verwendung an Strassen- oder Wegrändern, an Böschungen, auf Verkehrsflächen und Wegen, auf Lagerplätzen, in Sport- und Parkanlagen sowie im Zierpflanzenbau, sind verboten. Zulässig ist der Einsatz eines Traggerätes mit Handspritzlanze zur gezielten Bekämpfung von Einzelpflanzen (z.B. Blacken) in der Landwirtschaft. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat eine grossflächige Unkrautbekämpfung bewilligen (gilt auch in den Schutzzonen S2). Der Antragsteller hat ein Gutachten eines Futterbauberaters beizubringen.

²Für die Verwendung von Holzschutzmitteln im Wald und am Waldrand sind die Weisungen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft massgeblich einzuhalten. Die Verwendung von Forstchemikalien an geschlagenem Holz ist verboten.

³Für die Behandlung von Holz mit Holzschutzmitteln müssen bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen der Mittel getroffen werden.

3. ABSCHNITT: SCHUTZZONEN S2

Artikel 19

Grundsatz

¹Standortbedingte Bauten und Anlagen, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, des Hochwasserschutzes sowie der Wasserversorgung, sind zulässig. Der Schutz des Grundwassers muss gewährleistet sein.

²Für andere Bauten und Anlagen gilt ein allgemeines Bauverbot, sofern in diesem Reglement nicht etwas anderes bestimmt wird.

³Überdies gelten alle einschränkenden Bestimmungen der Schutzzonen S3.

Artikel 20

Bauten und Anlagen

¹Die Sanierung, das Anpassen und der Ersatz bestehender Bauten und Anlagen ist zulässig, sofern die notwendigen Massnahmen zum Schutze des Grundwassers getroffen werden.

²Abwasser- und Klärgruben sind verboten.

³Gewerbliche und industrielle Betriebe sind verboten.

⁴Das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie neue Entwässerungseinrichtungen sind verboten.

⁵Sondierungen, Grundwasserentnahmen sowie Grundwasserabsenkungen sind verboten, ausser sie dienen der Wasserversorgung.

⁶Unterirdische Leitungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, sofern sie nicht schon verboten sind.

Artikel 21

Tankanlagen, Transporte wassergefährdender Stoffe

¹Es ist verboten, neue Tankanlagen zu errichten.

²Transporte mit wassergefährdenden Stoffen sowie Flüssigkeiten wie Mineralöle und dergleichen sind innerhalb der Schutzzonen S2 verboten.

³In zwingenden Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Artikel 22

Schmutzwasserleitungen

¹Schmutzwasserleitungen sind verboten. Ausnahmegewilligungen können vom Gemeinderat erteilt werden, wenn aus gefällstechnischen Gründen den Schutzzonen S2 nicht ausgewichen werden kann oder der Anschluss bestehender Gebäude sichergestellt werden muss.

²Die Schmutzwasserleitungen haben den Anforderungen nach Artikel 12 zu genügen. Diese sind doppelwandig zu erstellen. Sie sind beim Bau, nach zwei Jahren und später alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Artikel 23

Geländeveränderungen

Geländeveränderungen aller Art sind verboten, ausser sie sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

Artikel 24

Erdsonden, Erdkollektoren

Kreisläufe, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben, sind verboten.

Artikel 25

Grabarbeiten

Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht und für den Schutz des Grundwassers genügende Schutzmassnahmen getroffen werden können.

Artikel 26

Parkplätze, Garagen, Holzumschlag- und Holzlagerplätze

¹Parkplätze, Fahrzeugabstellflächen, Garagen und Garagenvorplätze sind verboten. Bei bestehenden und neu bewilligten Wohn- und Stallbauten kann der Gemeinderat Ausnahmen gewähren.

²Holzumschlag- und Holzlagerplätze sind verboten.

³Die Einrichtung von Holzzwischenlagerplätzen in den Schutzzonen S2 ist nur im Ausnahmefall zugelassen und bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Artikel 27

Verkehrsanlagen

¹Neue Strassen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Kann die Strasse nicht ausserhalb der Schutzzonen S2 geführt werden, so sind während des Baus und des Betriebs der Strasse Schutzmassnahmen zu treffen, die eine Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.

²Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Zulässig ist nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange des Wasserbaus sowie der Wasserversorgung.

³Für Luftseilbahnen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Strassen. Bei den beweglichen Teilen der Anlage sind Schutzmassnahmen zu treffen, die eine Verunreinigung des Grundwassers durch Einsickerungen verhindern. Wesentliche Um- und Ausbauten der bestehenden Anlagen gelten als Neuanlagen.

⁴Der Verkehr bzw. Betrieb von Pistenfahrzeugen ist untersagt.

Artikel 28

Freizeitanlagen, Massenveranstaltungen

¹Für Sport- und andere Freizeitanlagen, oder anlässlich von Massenveranstaltungen, sind die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Schutzzonen S2 zu errichten.

²Zeltplätze, Standplätze für Wohnwagen und Mobilheime sowie Sportanlagen mit Kunstbelägen sind verboten.

³Massenveranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Artikel 29

Güllebehälter, Silos, Mistablagerungen

Neue Güllebehälter, erdverlegte Gülleleitungen, Güllezapfstellen und Grünfuttersilos sowie die Mistablagerung auf Mistplatten und in Mistgruben sind verboten. Der Gemeinderat kann bei der Sanierung von Ställen oder bei landwirtschaftlichen Betriebssanierungen allenfalls Ausnahmegewilligungen erteilen.

Artikel 30

Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung

¹Graswirtschaft und Weidgang sowie forstwirtschaftliche Nutzungen sind zulässig.

²Ackerbau sowie Container-Pflanzenschulen sind verboten.

³Intensivkulturen wie Obst- und Gemüsebau und vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen sowie nicht zu Wohnbauten gehörende Gärten sind verboten.

⁴Das Einrichten von Viehsammelplätzen ist verboten.

Artikel 31

Düngung

¹Das Ausbringen von Kompost (ausgenommen eigener Hauskompost), Klärschlamm und Handelsdünger ist verboten. Bei einem nachgewiesenen Nährstoffbedarf der Pflanzen, welcher mit Hofdünger nicht abgedeckt werden kann, ist der Einsatz von umweltverträglichem Handelsdünger zulässig. Dazu ist jeweils eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

²Das Ausbringen von Mist ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Der Boden muss bewachsen sein.
- b) Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt, noch gefroren sein. Das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze verboten.
- c) Es darf frühestens von Mitte April bis spätestens Ende Oktober gedüngt werden.
- d) Es sind zwei bis drei Düngegaben pro Jahr zulässig.
- e) Der Nährstoffbedarf der Böden ist zu untersuchen, und es darf nicht mehr gedüngt werden, als von der landwirtschaftlichen Beratungsstelle empfohlen wird.

³Das Ausbringen von Flüssigdünger ist grundsätzlich verboten.

⁴Für Mist gilt überdies:

- a) Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 t/ha ausgebracht werden. Der Mist muss gut verrottet sein.
- b) Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen, vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.

⁵ Sofern die Laisbachquelle vom 1. April bis 31. Oktober vom Netz getrennt wird, kann in deren Schutzzone S2 auch Flüssigdünger ausgebracht werden.

⁶ Nach Anhang 4.5 Stoffverordnung ¹⁾ dürfen Dünger und Zusätze nicht verwendet werden

- a) in Gebieten, die unter Naturschutz stehen, soweit die dazugehörenden Vorschriften nichts anderes bestimmen;
- b) in Riedgebieten und Mooren;
- c) in Hecken und Feldgehölzen;
- d) an Oberflächengewässern.

⁷ Im weiteren gelten die Vorschriften nach Anhang 4.5 der Stoffverordnung ¹⁾.

Artikel 32

Holzschutzmittel

¹ Die Anwendung von Holzschutzmitteln in der Forstwirtschaft bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

² Holz, das in den Schutzzonen S2 gelagert ist, darf nicht mit Holzschutzmitteln behandelt werden.

¹⁾ SR 814.013

4. ABSCHNITT: SCHUTZZONEN S1

Artikel 33 Grundsatz

¹In den Schutzzonen S1 sind nur Nutzungen zulässig, die der Wasseraufbereitung oder -gewinnung dienen.

²Überdies gelten die einschränkenden Bestimmungen der Schutzzonen S2 und S3.

Artikel 34 Zutritt

Die Schutzzonen S1 sollte vollständig im Besitze der Wasserversorgung/des Fassungseigentümers sein und eingezäunt werden. Sie ist vor Weidgang und unbefugtem Betreten zu schützen.

Artikel 35 Bauten

Es sind nur Bauten zulässig, die für die Wasserversorgung notwendig sind.

Artikel 36 Leitungen

Es sind nur Leitungen zulässig, die für die Wasserversorgung notwendig sind.

Artikel 37

Ablagerung von Materialien

Ablagerungen von Materialien sind verboten.

Artikel 38

Verkehrsanlagen

¹Es sind nur Zufahrtswege zulässig, die dem Unterhalt der Wasserfassung dienen. Der allgemeine Zugang ist zu verbieten.

²Parkflächen sind verboten.

Artikel 39

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

¹Im Fassungsbereich ist nur die Graswirtschaft mit Streueschnitt oder Aufforstung unter Berücksichtigung der Naturschutzvorschriften zulässig.

²Die Düngung, ausser das Liegenlassen von Mähgut, die Bewässerung und das Versickernlassen von Oberflächenwasser sind verboten.

³Die Verwendung von Holzschutzmitteln ist verboten.

⁴Holzschlag, Holztransport und Aufforstung bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

5. ABSCHNITT: WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 40 Bauliche Massnahmen

Sämtliche baulichen Massnahmen in den Schutzzonen S1, S2 und S3 bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Artikel 41 Brunnentröge, Brunnenstuben und Reservoirs

¹In den Schutzzonen S2 und S3 ist das Überlaufwasser von Brunnentrögen, Brunnenstuben und Reservoirs nach Anweisung des Gemeinderates abzuleiten bzw. zu versickern.

²In den Schutzzonen S1 sind Brunnentröge verboten.

Artikel 42 Motorfahrzeuge

¹Es ist verboten, in den Schutzzonen S1 Motorfahrzeuge zu betanken und zu warten.

²Es ist verboten, in den Schutzzonen S2 und S3 Motorfahrzeuge ausserhalb von befestigten Plätzen zu betanken, zu warten oder ausserhalb der Arbeitszeit abzustellen.

³Bei Baustellen innerhalb der Schutzzonen ordnet der Gemeinderat die erforderlichen Schutzmassnahmen von Fall zu Fall an.

Artikel 43

Militärische Übungen

- ¹Die Schutzzonen S2 und S3 gelten für den Einsatz von Artilleriegeschossen, Minenwerfern und Handgranaten als Sperrgebiet. Verboten sind überdies Schützengräben, Mannslöcher und andere Erdbewegungen.
- ²Innerhalb der Schutzzonen S2 dürfen bei Infanterieübungen keine Flammenwerfer und andere wassergefährdende Kampfstoffe eingesetzt werden.
- ³Im Bereich der Schutzzonen sind Abfälle einzusammeln und abzuführen.
- ⁴Die Schutzzonen S1 sind für militärische Übungen gesperrt.

6. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 44 Vorbehalte

Die Erweiterung bestehender, im Sinne der Raumplanung zonenkonformer Bauten und Anlagen bleibt gewährleistet.

Artikel 45 Bestehende Bauten und Anlagen

Bestehende Bauten und Anlagen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, innert zehn Jahren den gewässerschutztechnischen Vorschriften anzupassen.

Artikel 46 Bestehende Tankanlagen

Bestehende Tankanlagen müssen sofort den geltenden Tankvorschriften angepasst werden. Die Auflagen bezüglich Transport und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind vom Gemeinderat für jeden Einzelfall zu bestimmen.

Artikel 47

Bestehende Schmutzwasserleitungen, Gülleleitungen

¹Bestehende Schmutzwasser- und Gülleleitungen in den Schutzzonen S2 und S3 sind innert einem Jahr auf ihre Dichtheit zu prüfen. Mangelhafte Leitungen hat der Eigentümer auf seine Kosten sofort stillzulegen oder in Absprache mit dem Gemeinderat zu sanieren.

²Bestehende Schmutzwasserleitungen in den Schutzzonen S2 und S3 sind auf Zusehen hin zugelassen, wenn diese die Anforderungen an die Dichtheitsprüfung nach SIA-Norm 190 (Gewässerschutzbereich A) erfüllen können.

³Zugelassene bestehende Schmutzwasser- und Gülleleitungen innerhalb der Schutzzonen S2 sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. In den Schutzzonen S3 sind Dichtheitskontrollen vorbehalten.

Artikel 48

Bestehende Verkehrsanlagen und Wege

¹Bestehende Verkehrsanlagen sind in den Schutzzonen S3 innert fünf Jahren gewässerschutztechnisch diesen Vorschriften anzupassen.

²Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind in den Schutzzonen S2 innert fünf Jahren stillzulegen oder mit besonderen Schutzmassnahmen zu versehen.

³Bestehende Verkehrsanlagen und Wege sind in den Schutzzonen S1 innert zwei Jahren zu sanieren oder stillzulegen.

⁴An bestehenden Strassen und Wegen in den Schutzzonen sind in Absprache mit dem Gemeinderat innert einem Jahr die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

⁵Ausnahmen sind mit Artikel 53 zu regeln.

Artikel 49

Bestehende Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen

Bei bestehenden Betrieben mit wassergefährdenden Stoffen sind die notwendigen Schutzmassnahmen innert einem Jahr durchzuführen.

Artikel 50Bestehende Güllebehälter, Silos,
Mist- und Abwassergruben

Bestehende Güllebehälter, Silos, Mist- und Abwassergruben in den Schutzzonen S2 und S3 sind innert einem Jahr auf ihre Dichtheit zu prüfen und sofern notwendig, sofort stillzulegen oder zu sanieren. Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

7. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 51 Vollzug

Der Gemeinderat ist für den Vollzug zuständig. Bewilligungen des Gemeinderates für die Errichtung oder Abänderung von Bauten und Anlagen sowie zur Vornahme von Entwässerungsmassnahmen und Grabungen benötigen der Zustimmung der zuständigen kantonalen Direktion.

Artikel 52 Zusätzliche Schutzmassnahmen

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.

Artikel 53 Ausnahmbewilligungen

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Direktion Ausnahmbewilligungen erteilen, wenn:

- a) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) alle notwendigen Schutzmassnahmen getroffen werden sowie
- c) keine höherrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Artikel 54 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die mit diesen Vorschriften getroffenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sind mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

Artikel 55 Strafe

¹Wer diesen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zuwiderhandelt, wird nach Artikel 71 des Gewässerschutzgesetzes ¹⁾ bestraft.

²Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des Verursachers wiederherzustellen.

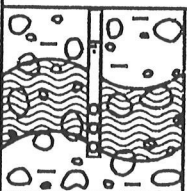
¹⁾ SR 814.20

KANTON GLARUS

GEMEINDE ELM

Ausscheidung der Schutzzonen
für die Quellwasserfassungen
Laisbach, Meinradzell, Zigeritt, Pleus,
Brünnen und Alprüteli

Übersichtsplan der Quellwasserfassungen und Schutzzonenpläne



**BÜRO FÜR ANGEWANDTE GEOLOGIE UND INGENIEURWESEN
(BAGI) RUNGE AG/ANGEHRN AG**
CH-8750 Glarus, Kirchstrasse 17

Telefon 058 - 61 14 80
Telefax 058 - 61 67 97

Massstab : 1 : 2000
Datum : 15.1.1996
Plan/Beilage : 2.0 - 2.6

Auftrags-Nr. : 95121
Gezeichnet : I. Kerbler
Visum : T. Grünenfelder